

Menschen mit Behinderung –

Auftraggeber oder Dialogpartner?

von Carlos Escalera

Zunächst eine kurze Stellungnahme zum Titel

In diesem Beitrag wird die These vertreten, dass die Menschen, mit denen und/oder für die wir arbeiten, möge man sie körperbehindert, geistig behindert, psychisch gestört, Ausländer, Inländer, hellhäutig oder dunkelhäutig nennen, immer Dialogpartner sind. Dies geschieht immer, sofern wir uns gegenseitig wahrnehmen und uns in aufeinander abgestimmten Tätigkeiten befinden.

In wie fern mein Dialogpartner auch mein Auftraggeber sein kann, und in wie weit ich in der Lage sein werde, den Auftrag in seinem Sinne zu verstehen, hängt davon ab, ob wir beide die Regeln und Mitteilungen der Verhandlungen, die zum Auftrag führen, gleich verstehen und teilen. Sobald einer von uns aufgrund sozialer Erfahrungen und/oder psychischen Strukturen eine vollkommen andere Denkweise, eine andere Konstruktion der Welt hat, d.h. sich in einer von der Norm stark abweichenden Wirklichkeit befindet, wird dies nicht der Fall sein.

Der Assistenzbegriff

Die anschließenden Definitionen werden hier nicht als „Wahrheitsbeschreibungen“ angegeben, sondern sollen lediglich als Diskussionsgrundlage für die Praxis dienen. Im Lexikon „Wissenswertes zur Erwachsenenbildung“ kann man folgende Definition lesen: „(Assistenz, aus dem lat. assistentia Beistand, Mithilfe). Nach Auffassung der Betroffenen ist das Assistenzprinzip insbesondere für diejenigen behinderten Menschen, die auf ein hohes Maß an persönlichen Hilfeleistungen angewiesen sind, ein zentraler Schlüssel zur Ausübung von mehr Selbstbestimmung und zur Befreiung aus entmündigender Abhängigkeit. Durch das Assistenzprinzip entsteht vor allem ein grundlegender Perspektivenwechsel gegenüber der traditionellen Behindertenarbeit: Aus Pflegefällen und Betreuten werden Arbeitgeber, die in eigener Regie (Regiekompetenz) ihre persönlichen Assistenten auswählen und anleiten. Dem liegt die Annahme zu Grunde, dass nur die Betroffenen selbst Experten ihrer eigenen Situation sein können.“

»Persönliche Assistenz soll ausdrücken, dass ich aus meinen persönlichen, individuellen Bedürfnissen heraus die Arbeitsbedingungen bestimme und entscheide, wen ich als Assistent einsetze, für welche Arbeiten, wann und wie die Arbeit zu machen ist« (Ratzka 1988, 184).

Menschen mit Behinderung übernehmen dadurch mehr Verantwortung für ihr eigenes Leben und gewinnen zugleich als Einzelne wie als Gruppe an persönlichem Einfluss und politischer Macht. Adolf Ratzka beschreibt den Sinn und die Funktion der Persönlichen Assistenz wie folgt: "Assistenz von bezahlten Kräften ermöglicht dem Nutzer, tägliche Aktivitäten wie baden und anziehen, zur Toilette gehen, einkaufen, kochen und saubermachen zu realisieren. Assistenten helfen den Nutzern bei der Arbeit, in der Stadt

und beim Reisen. Sie assistieren in der Kommunikation oder der Tagesstrukturierung, wenn es erforderlich ist. Die Assistenten helfen bei den Tätigkeiten, die der Nutzer alleine ausführen würde, wenn er oder sie keine körperliche, sensorische, geistige oder Lernbehinderung hätte.“

Für die Assistenten ergibt sich daraus eine klare und neue Rollenverteilung. Die Nutzer erwarten eine Dienstleistung und geben meist vor, in welcher Form die Dienstleistung erbracht werden soll. Vorerfahrungen sind teilweise nicht erwünscht, da der Nutzer seine eigenen Bedürfnisse am besten kennt und mitteilt, welche Hilfe er auf welche Art und Weise erhalten möchte. Da die Hilfe meist sehr intim, die Zusammenarbeit sehr eng, die Abhängigkeit von den Assistenten gleichzeitig sehr groß ist, entscheiden die Nutzer oftmals nach sehr subjektiven Gründen, wen sie einstellen oder entlassen. Passend zu dieser Definition ist ein Statement von Michaela Neubauer am Aktionstag "UNFREIWILLIG behindert":

„Eine persönliche Assistenz ist für einen Menschen mit Behinderung eine Unterstützung, wenn er in verschiedenen Bereichen Hilfe braucht. Daher finde ich auch, dass man die persönliche Assistenz selber auswählen sollte. Und wie weit man Hilfe braucht und wie lange. Selbst entscheiden können, wie man und wo man Wohnen möchte. Und dass die Intimsphäre eine wichtige Rolle spielt.“ Die Ausweitung des Assistenzprinzips auf den Personenkreis der Menschen mit geistiger Behinderung wird zur Zeit in verschiedenen Einrichtungen und Institutionen diskutiert und bereits in verschiedenen Handlungsfeldern erprobt, wie z.B. In Wohnangeboten, in der Erwachsenenbildung, im Freizeitbereich und in Selbsthilfegruppen. Im Lexikon „Wissenswertes zur Erwachsenenbildung“ wird in der Definition von Assistenz auch auf Menschen mit geistiger Behinderung eingegangen: Je schwerer die geistige Behinderung, desto mehr wird die Ergänzung der persönlichen Assistenz durch stellvertretendes Entscheiden und fremdverantwortliches Handeln erforderlich. Dabei soll nach dieser Stellungnahme „jeweils situativ geprüft werden, wie viel Selbstbestimmungspotential vorhanden ist und wie es weiter entfaltet werden kann, denn es besteht die Tendenz, die Selbstbestimmungsmöglichkeiten, insbesondere von Menschen mit schwerer geistiger Behinderung, zu unterschätzen“. Diese Anmerkung kann man wortwörtlich auch in einem Positionspapier der Caritas finden. Es wird dabei aber hinzugefügt, dass die Umsetzung der Selbstbestimmung insbesondere von Menschen mit schweren Behinderungen bei allen eine hohe Sensibilität und die Fähigkeit zu non-verbaler und basaler Kommunikation voraussetzt. Selbstbestimmung und Assistenz fordern von den professionellen Begleitern demnach eine Form von Verantwortung, die nicht als pädagogisch verbrämte Teilnahmslosigkeit missverstanden werden darf.

Der Assistenzbegriff in der Kritik

Da der Assistenzbegriff aus einem anderen Bereich, nämlich der Körperbehindertenbewegung stammt, bemerkt Erik Weber, dass Die Heranziehung des Assistenzmodells in Bezug auf Menschen, die wir "geistig behindert" nennen, eine hohe Professionalität in der sozialen Arbeit erfordert, und ein Bewusstsein darüber, dass es neue Formen von Macht, Bemächtigung oder Pädagogisierung unbedingt zu verhindern gilt.

Kritisch wird der Begriff auch von Ulrich Niehoff-Dittmann von der Bundesvereinigung Lebenshilfe betrachtet:

„Das Wort assistieren hat im Zusammenhang unserer Diskussion seine Bedeutung und Berechtigung. Man bekommt aber manchmal den Eindruck, dass es überstrapaziert, ja manchmal ad absurdum geführt wird“. Das Verständnis von Assistenz für U. Niehoff-Dittmann beruht auf der knappen und

einprägsamen Definition von Adolf Ratzka aus der schwedischen "Selbstbestimmt Leben-Bewegung" . Er sagt: "Assistenz ersetzt uns Arme und Beine". Nicht mehr und nicht weniger. Es ist also radikal wenig. Assistenz hat demnach wenig mit Beziehung zu tun. Eine Frau mit Behinderung hat in einem Seminar in der Bundesvereinigung Lebenshilfe einmal gesagt, dass sie immer versucht habe, zu ihren BetreuerInnen freundschaftliche Beziehungen aufzubauen. Heute suche sie sich ihre Freunde dort, wo auch andere Menschen neue Beziehungen knüpfen: in der Kneipe, der Disco, im Urlaub oder bei alltäglichen Begegnungen. Es müssen also aus BetreuerInnen keine Freunde werden. Eine Beziehung zu dieser Frau werden sie jedoch weiterhin pflegen müssen.

Probleme werden auch von U. Niehoff dann gesehen, wenn der Assistenzbegriff wie z.B. bei Georg Theunissen überstrapaziert wird. Theunissen unterscheidet: Dialogische Assistenz, Advokatorische Assistenz, Konsultative Assistenz, Facilitatorische Assistenz, Lernorientierte Assistenz Sozialintegrierende Assistenz und schließlich Intervenierende Assistenz. Offensichtlich steht der Begriff hier für eine Reihe unterschiedlicher Angebote, bei denen die Menschen mit Behinderungen Unterstützung bekommen. Dem Begriff der intervenierenden Assistenz soll eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden, da bei diesem die definitorischen Widersprüche besonders deutlich sind. Intervenieren bedeutet: dazwischentreten, vermitteln, sich einmischen. Wir kennen das Wort Intervention im Zusammenhang mit Krisenintervention. Dann wird in der Tat dazwischen getreten und gehandelt. Intervention ist keine weiche Form der Einmischung, sondern ein Interventionist tritt resolut z.B. zwischen 2 Konfliktparteien, so auch U. Niehoff.

Persönliche Assistenz bedeutet, dass Menschen über die Anleitungskompetenz verfügen. Das heißt, sie bestimmen, wie die konkrete Hilfestellung, die sie brauchen, aussehen muss", soweit aus einem Papier zur Begriffsklärung: Unterstützung/Assistenz von Susanne Göbel und Martina Puschke.

Persönliche Assistenz in Verbindung zu bringen mit notwendigerweise anmaßender Intervention, führt schnell dazu, z.B. Fixierungsgurte in Psychiatrischen Krankenhäusern „Liegehilfen“ zu nennen. Alles geschieht dann vollkommen selbstlos im Interesse der betreffenden Person, auch wenn die Interventionen nach einer Unterdrückung des Betroffenen aussieht. Es gibt durchaus Interventionen, welche manchmal in der Situation z.B. aus Gründen des Personalmangels unumgänglich sind, wie z.B. Fixierungen, Türen abschließen, Sedierungen etc. Hier kommt Macht zum Ausdruck, Gewalt wird angewandt. Es wird im Sinne der Allgemeinheit oder nach den Wertvorstellungen des intervenierenden Mitarbeiters gehandelt. Es hat nichts mit einer gewünschten Assistenz zu tun. Assistenz kann im Alltag zum Tragen kommen etwa, so U. Niehoff weiter, wenn vorgelesen oder aufgeschrieben wird, was besprochen und von behinderten Menschen entschieden wurde. Wenn der Professionelle die schlichte Aufgabe hat, eine Person ins Kino zu begleiten, weil sie mit den öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zurecht kommt, so ist dies wahrscheinlich Assistenz. Diese Situationen kennzeichnen in der Regel jedoch nicht den Alltag von Menschen, die als geistig behindert bezeichnet werden. Vielmehr gibt es häufig - das ist meine Erfahrung - sehr persönliche Beziehungen zu MitarbeiterInnen. Es geht um Beziehungen auf einer partnerschaftliche Ebene, in Augenhöhe sozusagen. Aus diesem Grund plädiere ich genauso wie U. Niehoff für die Begriffe „Begleitung“ und „Unterstützung“, um unsere Tätigkeiten zu beschreiben.

Die Frage der Beziehung und der verantwortlichen Entwicklungsbegleitung

Ich definiere hier das Miteinander, die gegenseitige Wahrnehmung und Beeinflussung zwischen Professionellen und so genannten geistig behinderten Menschen als

Beziehung. Eine Beziehung besteht nach Bronfenbrenner, wenn eine Person innerhalb eines Lebensbereichs die Aktivitäten einer anderen aufmerksam verfolgt oder sich an ihnen beteiligt.

Besteht eine Beziehung in beiden Richtungen, ist die minimale und konstitutive Bedingung für die Existenz einer Dyade erfüllt. (Wenn ich ein Buch lese, habe ich eine Beziehung mit dem Autor, er aber mit mir nicht. Korrespondiere ich allerdings mit ihm, so bilden wir eine Dyade)

Mit anderen Worten: Jedes Mal, wenn zwei Personen einander bei ihren Aktivitäten beobachten oder die eine sich an denen der anderen beteiligt, wird eine Dyade gebildet.

In einer Dyade gemeinsamer Tätigkeit nehmen die Beteiligten sich als gemeinsam tätig wahr. Das heißt nicht, dass sie dasselbe tun, ihre Tätigkeiten sind einigermaßen verschieden, aber komplementär, sind Teile eines integrierten Musters. In jeder dyadischen Beziehung, vor allem aber im Verlauf gemeinsamer Tätigkeit wirkt auf A, was B tut, und umgekehrt; also muss jeder seine Tätigkeit auf die des anderen abstimmen. Das nennt Bronfenbrenner das Prinzip der Reziprozität.

Bronfenbrenner fügt hinzu, dass in reziproken dyadischen Prozessen einer der Beteiligten mehr Einfluss als der andere haben kann. Das Verhältnis, in dem der Einfluss auf die Situation auf die Dyadenbeteiligten verteilt ist, wird als Kräfteverhältnis bezeichnet. Diese Dimension der Dyade ist für die Entwicklung in verschiedener Hinsicht von Bedeutung. In unserem Fall ist davon auszugehen, dass in der Dyade zwischen Professionellen und geistig behinderten Menschen mehr Macht die Ersteren haben, da sie komplexere Zusammenhänge verstehen können und über mehr Ressourcen verfügen.

Die Auswirkung einer Dyade auf die Entwicklung wächst mit dem Grad der Reziprozität, dem Grad der gegenseitig positiven Gefühle und mit der allmählichen Verschiebung des Kräfteverhältnisses zugunsten der sich entwickelnden Person.

Lernen und Entwicklung werden begünstigt, wenn die sich in der Entwicklung befindliche Person sich mit jemandem, zu dem sie eine starke und dauerhafte Beziehung gebildet hat, an fortschreitend komplexeren Mustern wechselseitiger Tätigkeit beteiligt und sich das Kräfteverhältnis allmählich zu ihren Gunsten verschiebt.

In einem Positionspapier zum Thema Selbstbestimmung der Caritas wird folgende Stellungnahme gegeben: Es entwickelt sich ein Verständnis, dass Menschen mit Behinderungen ihr Verhalten zunächst grundsätzlich selbst steuern und verantworten können; bei Bedarf erhalten sie Unterstützung. Die Betroffenen als "Experten in eigener Sache" zu akzeptieren, bedeutet keine fürsorgliche Betreuung, sondern Hilfe in Form von persönlicher, dialogischer Assistenz, Kooperation, fachlicher Dienstleistung und Stärkung der Selbstverantwortung.

Der Mensch mit Behinderung bestimmt selbst, wann, von wem, wo, wie viel und welche Assistenz er in Anspruch nimmt. Gleichwohl befinden wir uns hier in einem Spannungsfeld: Selbstbestimmung kann nicht einfach "verordnet" werden, sie ist ein Grundrecht, daher eine ständige Herausforderung für alle Beteiligten. Bei dem Kongress Community Care in der Evangelischen Stiftung Alsterdorf wurde eine Ergänzung zum Assistenzbegriff mit dem Konzept der Assistenzplanung formuliert. Ich möchte hier einige der damals abgegebenen Statements kommentieren bzw. Fragen dazu stellen.

Was bedeutet Assistenzplanung?

- Die Assistenzplanung unterstützt Menschen mit Behinderungen darin, die notwendigen Handlungsschritte zur Erreichung ihrer persönlichen Ziele ausreichend zu planen und in der Umsetzung selbstverantwortlich aktiv zu sein bzw. es zu werden.
Viele dieser Menschen leben in einer Welt der absoluten Gegenwart. Dies bedeutet, dass die Zukunft für sie nicht vorstellbar und somit auch nicht planbar ist. Wenn man mit Ihnen die Zukunft plant, ist davon auszugehen, dass eine Fremdeinwirkung und Fremdbestimmung beteiligt war. Es gilt dies nicht zu verneinen und zu reflektieren.
- Der gesamte Prozess der Assistenzplanung basiert auf Mitsprache und Beteiligung. Das schließt auch das soziale Umfeld dieser Menschen mit ein.
- Die Assistenzplanung richtet sich aus an den Grundprinzipien und Leitlinien der Normalisierung von Lebensbedingungen (wessen Norm ?), der Integration, der Individualisierung von Unterstützungsleistungen und der Selbstbestimmung. Sie fördert den Emanzipationsprozess von Menschen mit Behinderung.

Die Normalisierung von Lebensbedingungen lädt dazu ein, zu glauben, dass die Menschen mit Behinderungen so leben müssen, wie die Meisten es auch tun. Die Norm wird somit durch die Mehrheit gegeben. Ich denke, dass diese Betrachtungsweise sehr problematisch für die Gestaltung von Lebensräumen für Menschen mit geistiger Behinderung ist. Deshalb werde ich hier das Verständnis des Normalisierungsprinzips einfügen, so wie Gaedt (1987) es präzisiert hat:

1. "Behindertes Leben ist normal. Das Normalisierungskonzept darf nicht im Widerspruch zu dieser grundlegenden Aussage stehen."
2. "Normalisierung orientiert sich nicht am gesellschaftlichen Durchschnitt, sondern an der Individuellen Normalität und strebt eine möglichst weitgehende Entfaltung der angelegten Entwicklungsmöglichkeiten an."
3. "Normalisierung ist Beseitigung bzw. Minimierung entwicklungshemmender, also behindernder Lebensbedingungen."
4. "Normalisierung heißt Schaffung gesellschaftlicher Räume für geistig Behinderte, heißt Umwandlung der Einrichtungen zur Betreuung in "Orte zum Leben"."

Weiter in der Assistenzplanung wurde hinzugefügt

- Der Mensch mit Behinderung bestimmt selbst, wie, in welcher Weise, wo und mit wem er leben will.
Das ist nicht die Praxis, die wir heute erkennen können. Nirgendwo. Weiterhin sind die von anderen Menschen erstellten Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Wohnkonzepte bestimmend für die „Entscheidungsfreiheit“ der Menschen mit geistiger Behinderung.
- Der Einsatz der zur Verfügung stehenden Ressourcen des behinderten Menschen wird durch ihn bestimmt.
Da der Mensch mit einer geistigen Behinderung sich oft nicht unmissverständlich mitteilen kann, wird er interpretiert. In die Interpretation fließt unweigerlich die Persönlichkeit, das Wertesystem, die Vorstellungen des „Dolmetschers“ mit ein. Somit wird der Einsatz der Ressourcen zumindest von dem Dolmetscher“ mitbestimmt (Womöglich wird er ganz von ihm bestimmt).
- Die Teilhabe an der Gesellschaft erfordert den Aufbau sozialer Netzwerke.

- Dies bedeutet, es ist vornehmlich die professionelle und pädagogische Aufgabe, den Menschen mit Behinderung in der Begründung von Netzwerken zu unterstützen. Dabei ist es für viele Mitarbeiter schwer zu verstehen, dass sie nicht Teil dieses sozialen Netzwerkes sind. Menschen die sich wahrnehmen und miteinander agieren, Menschen die Dyaden bilden, sind immer füreinander Teil des Sozialen Netzwerkes. Die Bedeutung des professionellen Begleiters im sozialen Netzwerk eines Menschen mit einer geistigen Behinderung muss hier diskutiert werden, nicht jedoch die Tatsache.

Für den Assistenten bedeutet das:

- Der Mitarbeiter/Assistent übernimmt nicht mehr die Verantwortung für das Leben von Menschen mit Behinderung, sondern geht in eine Co-Verantwortlichkeit in Form von Unterstützung und Beratung. Tatsächlich hat jeder Mensch, egal ob er als geistig behindert gilt oder nicht, die Verantwortung für sein Leben. Der Mitarbeiter trägt aber einen Großteil der Verantwortung für den Dialog, den er mit dem Klienten bildet und für die Wirkung dieses Dialoges auf die Entwicklung des Klienten. Wenn man davon ausgeht, dass er immer nur unterstützend und beratend handelt, wird seine Macht im Dialogprozess und somit dem Klienten gegenüber tabuisiert und negiert. Um eine entwicklungsfreundliche Begleitung zu gestalten, müssen aber die Machtverhältnisse und die Machtausübung kontinuierlich überprüft und zu Gunsten der sich entwickelnden Person verschoben werden.
- Der Mitarbeiter verfolgt nicht mehr eigene Ziele, sondern hilft den Menschen mit Behinderung, seine eigenen Ziele zu erreichen. Und was passiert, wenn die Ziele der Klienten von Mitarbeiter aus ethischen, moralischen oder rechtlichen Gründen überhaupt nicht vertreten werden können? Was passiert, wenn auch der Mitarbeiter eigene Ziele für seinen Dialog mit dem Klienten entwickelt? Was passiert wenn der Klient keine „Ziele“ hat und „nur“ sein gegenwärtiges Erleben steuern möchte? Was passiert, wenn der Klient selbstverletzend agiert, um sein Erleben zu beeinflussen, der Mitarbeiter dies aber nicht zulassen darf oder will?
- Der Mitarbeiter selbst ist nicht Teil des sozialen Netzwerkes, sondern hilft dem Menschen mit Behinderung, sein eigenes soziales Netzwerk zu begründen, das heißt, Freunde zu finden, sich im Stadtteil zu vernetzen, alte soziale Beziehungen zu Verwandten etc. wieder aufzubauen. Der Mitarbeiter ist und bleibt Teil des sozialen Netzwerkes. Seine Aufgabe ist es, diese Rolle zu nutzen, um dem Klienten die Teilnahme an anderen Netzwerken zu ermöglichen. Der Klient kann, genauso wenig wie jeder andere Mensch, nicht frei von Abhängigkeiten sein. Er soll eher so unterschiedliche Abhängigkeiten bilden, dass er wiederum unabhängiger von einzelnen Beziehungen, z.B. von Mitarbeiter, wird. Die Praxis zeigt aber, dass, je schwerer die geistige Behinderung, desto geringer die Zahl der Abhängigkeiten, die diese Menschen aufbauen können. Diese Abhängigkeiten werden aber dafür um so intensiver sein.

Einige Beispiele

Sebastian („Ich möchte allein sein. IMMER“) schlägt sofort die Leute, die sich nicht an seine Anweisungen halten. Er versucht mit allen Mitteln, Menschen auf Distanz zu halten. Tun Sie es, ist er aber auch nicht zufrieden. Er kommt dann in regelmäßigen Abständen zu den Menschen, um sie jetzt „grundlos“ zu schlagen. Die Begleitung von ihm wird sich mit großer Wahrscheinlichkeit nicht nach seinen Wünschen richten

können. Vor allem nicht, wenn man den Teufelskreis der Angst und Gewalt durchbrechen möchte.

Hildegard („Ich möchte das und dies und jenes und auch das andere und das auch“). Sie fordert ständig die Unterstützung der „Assistenten“. Tun sie nicht, was sie möchte, weint sie bei der nächsten Begegnung. Versuchen sie all ihre Wünsche zu erfüllen, werden diese Wünsche mehr, so dass sie notgedrungen scheitern. Die MitarbeiterInnen definieren jetzt die Wünsche, die sie erfüllen werden. Sie weint immer mehr.

Robert (kein Sprachvermögen). Er versucht ständig, das Verhalten der BegleiterInnen und der MitbewohnerInnen zu bestimmen. Er hat sehr konkrete Vorstellungen der Ordnung und tut alles, damit sie in seinem Umfeld umgesetzt werden; dabei sind die Mitbewohner ein Teil der Welt, die er kontrollieren muss. Er nimmt Rollstuhlfahrer und setzt sie um, verhindert, dass Mitbewohner spazieren gehen, wenn sie außerhalb der „normalen“ Zeiten ausgehen wollen, etc, etc, etc. Die MitarbeiterInnen schränken ihn ein, damit er nicht andere einschränkt.

Jonas („ich möchte frei sein, tun und lassen, was ich will. Ohne Rücksicht auf Verluste“). Jonas hat einen Unterbringungsbeschluss auf Grund von rechtswidrigen Handlungen mit Fremdgefährdung. Bei ihm sind die MitarbeiterInnen gefordert, zunächst die rechtlichen Vorlagen zu erfüllen. Wenn sie es getan haben, können sie versuchen, Jonas' Wünsche zu erfüllen. Eine widersprüchliche Mischung aus Kontrolle und Unterstützung ist dadurch entstanden.

Dies sind nur einige der Beispiele, die meiner Meinung nach deutlich machen, dass das Verständnis des Assistenzbegriffs nicht ausreichend ist, um die Praxis der Begleitung von Menschen mit geistiger Behinderung zu erfassen.

Zum Schluss

Der Assistenzbegriff und die Diskussion darüber halte ich für sehr nützlich, da dadurch die Aufgabe der Professionellen in der Arbeit mit Menschen, die die Mehrheit der Gesellschaft als geistig behindert abgrenzt, viel genauer definiert wird. Die Wichtigkeit und die Wertigkeit der am Prozess beteiligten Personen wird dadurch überprüft und verändert.

Dennoch halte ich aus folgenden Gründen den Assistenzbegriff in diesem Kontext für nicht angemessen:

- Wie Ullrich Niehoff bin ich der Meinung, dass unsere Klienten oft nicht in der Lage sind, ihre Wünsche und Bedürfnisse so unmissverständlich auszudrücken, dass wir davon ausgehen können, dass wir sie nur ergänzen und unterstützen in den Bereichen, in denen sie es sich wünschen. Viel mehr muss davon ausgegangen werden, dass wir eigene Vorstellungen immer bei der Interpretation ihrer Wünsche mit einbeziehen.
- Gefahr der Vertuschung von Machtverhältnissen: Man könnte glauben, dass die niedergeschriebenen Inhalte von individuellem Unterstützungsbedarf dem Willen des „Klienten“ entsprechen. Gerade bei Menschen jedoch, deren Strategien auf der Ebene der Aneignung von Information der sensomotorischen Intelligenz stattfinden, d.h. so genannte schwerst bis schwer geistig behinderte Menschen, sind solche Bedarfserfassungsinstrumente von der Interpretation und somit dem Fachwissen und der Persönlichkeit der „Assistenten“ abhängig.
- Die Assistenten sollen aber allgemein auch nicht von den Klienten bloß instrumentalisiert werden, sondern sie gestalten frei nach ihren Wahrnehmungen und Vorstellungen Beziehungen, in denen sie und die Klienten

Entwicklungsprozesse durchleben. Die sind zu benennen und zu reflektieren, damit eine entwicklungsfreundliche Begleitung des Klienten stattfinden kann.

Bibliografie

- Berger, P.; Luckmann, T.: 2001.
Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Fischer.
- Bourdieu, P.: 1985.
Praktische Vernunft. Zur Theorie des Handelns. Edition Suhrkamp
- Bronfenbrenner, U. 1993.
Die Ökologie der menschlichen Entwicklung. Geist und Psyche. Fischer.
- Fornefeld, B.: 2001.
Das schwerst behinderte Kind und seine Erziehung.
Beiträge zu einer Theorie der Erziehung. Universitätsverlag Winter.
- Gesellschaft Erwachsenenbildung und Behinderung e. V. Deutschland (Hrsg.). 1998.
Lexikon Wissenswertes zur Erwachsenenbildung. Berlin, Luchterhand.
- Goffman, E.: 1980.
Rahmen-Analyse. Ein Versuch über die Organisation von Alltagserfahrungen. Suhrkamp.
- Jantzen, W. 2003
"die da dürstet nach der Gerechtigkeit". Edition Marhold.
- Jantzen, W.: 2002
Gewalt ist der verborgene Kern von geistiger Behinderung.
Vortrag auf der Tagung „Institution=Struktur=Gewalt“, Schweiz.
Fachverband Erwachsene Behinderte.
- Lindemann, H. und Vossler N.: 1999
Die Behinderung liegt im Auge des Betrachters.
Konstruktion des Denken für die pädagogische Praxis. Luchterhand.
- Ulrich Niehof-Dittmann. 2002
Vom Betreuer zum Begleiter. Eine Neuorientierung unter dem Paradigma der Selbstbestimmung.

Referat anlässlich der Frühjahrstagung der Europäischen Akademie zur Heilpädagogik
Bochum 6. März 2002